

# Aus dem Protokoll des Regierungsrat

Sitzung vom 7. Juli 1938.



Baudirektion  
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Zollikon

0161-0076

**1785. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 20. Juni 1938 übermittelte der Gemeinderat Zollikon die Planvorlagen für die Bau- und Niveaulinien an folgenden Straßen:

1. Bergstraße I. Kl. Nr. 4 von der Keßler- bis Forchstraße.
2. Witellikerstraße III. Kl. von der Schloßberg- bis zur Bergstraße.
3. Witellikerweg III. Kl. von der Schloßberg- bis Witellikerstraße.
4. Rehalpstraße projektierte Gemeindestraße III. Kl. von der Witellikerstraße zur Forchstraße, sowie Aufhebung der vom Regierungsrat am 24. Juli 1919 genehmigten Bau- und Niveaulinien der früher projektierten Rehalpstraße von der Schloßberg- zur Forchstraße.
5. Verbindungsstraße, projektierte Quartierstraße von der Rebwies- bis zur Forchstraße.
6. Alte Landstraße, Gemeindestraße III. Kl. von der Zolliker- bis zur Hinterdorfstraße.

Vorgenannte Bau- und Niveaulinien wurden im kantonalen Amtsblatt vom 23. Juli 1935, bzw. 18. März und 6. Mai 1938 publiziert. Nach den beigelegten Zeugnissen des Bezirksrates Zürich vom 8. April 1938, 13. und 20. Juni 1938 sind keine Rekurse mehr anhängig. Der Gemeinderat sucht um die Genehmigung nach.

Das Gebiet der Gemeinde Zollikon ist dem Baugesetz in vollem Umfange unterstellt. Die Baulinien wurden vom Gemeinderat mit folgenden Abständen festgelegt:

Bergstraße I. Kl. Nr. 4 von der Witellikerstraße (III. Kl.) bis zur Einmündung in die Forchstraße (I. Kl. Nr. 2) 24 m; längs der Waldungen der Holzkorporation sind nur ideale Baulinien vorgesehen.

Witellikerstraße III. Kl. von der Schloßbergstraße bis zur Einmündung in die Bergstraße (I. Kl. Nr. 4) 18 m.

Witellikerweg III. Kl. Verbindung zwischen Witelliker- und Schloßbergstraße 16 m.

Rehalpstraße III. Kl., Verbindung zwischen Witelliker- und der Forchstraße (I. Kl. Nr. 2) in der Rehalp, abgeändertes Trasse 21 m. Die mit Beschluß des Regierungsrates vom 24. Juni 1919 mit 18 m Abstand genehmigten Baulinien an dieser Straße sind aufzuheben.

Verbindungsstraße, projektierte Quartierstraße, zwischen Forchstraße (I. Kl. Nr. 2) und der Rebwiesstraße (III. Kl.) 15 m. Die am 13. Dezember 1934 vom Regierungsrat mit 18,5 m genehmigte Baulinie an dieser Straße ist aufzuheben.

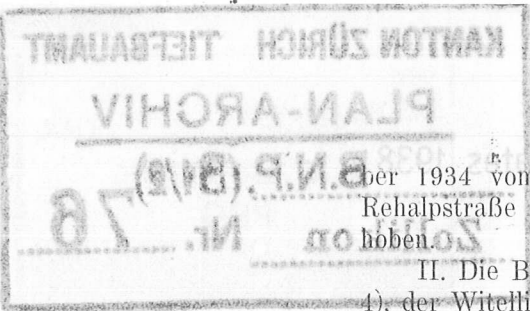
Alte Landstraße III. Kl., von der Zollikerstraße (II. Kl. Nr. 7) bis zur Hinterdorfstraße 19 m.

Die Niveaulinien schließen sich mit Ausnahme der Rehalpstraße, die zum Teil auf neues Trasse verlegt wird, dem jetzigen Straßenniveau an.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die mit Beschlüssen vom 24. Juni 1919 und 13. Dezem-



der 1934 vom Regierungsrat genehmigten Baulinien an der Rehalpstraße und an der Verbindungsstraße werden aufgehoben.

II. Die Bau- und Niveaulinien der Bergstraße (I. Kl. Nr. 4), der Witellikerstraße, des Witellikerweges, der alten Landstraße, der Rehalpstraße und der projektierten Verbindungsstraße (letztere alle III. Kl.) werden nach der Vorlage des Gemeinderates Zollikon genehmigt.

III. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung je eines genehmigten Plandoppels und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Juli 1938.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

Das Gebiet der Gemeinde Zollikon ist dem Bundesgesetz in  
vollem Umfang unterstellt. Die Baulinien wurden vom Ge-  
meinderat mit folgenden Abständen festgelegt:  
Bergstraße I. Kl. Nr. 4 von der Witellikerstraße (III. Kl.)  
bis zur Kämändung in die Forststraße (I. Kl. Nr. 2) 24 m;  
hins der Wäldungen der Holzkorporation sind nur ideale Ban-  
linien vorgesehen.  
Witellikerstraße III. Kl. von der Schlobergstraße bis zur  
Kämändung in die Bergstraße (I. Kl. Nr. 4) 18 m.  
Witellikerweg III. Kl. Verbindung zwischen Witelliker-  
und Schlobergstraße 10 m.  
Rehalpstraße III. Kl. Verbindung zwischen Witelliker-  
und der Forststraße (I. Kl. Nr. 2) in der Rehalp- abgesehen  
Tasse 21 m. Die mit Beschluß des Regierungsrates vom 24.  
Juni 1919 mit 18 m Abstand genehmigten Baulinien an dieser  
Stelle sind aufzuheben.  
Verbindungsstraße projektierte Quartierstraße zwischen  
Forststraße (I. Kl. Nr. 2) und der Höwasastraße (III. Kl.)  
15 m. Die am 13. Dezember 1934 vom Regierungsrat mit 18.5  
m genehmigte Baulinie an dieser Stelle ist aufzuheben.  
Alle Landstraße III. Kl. von der Zollikerstraße (II. Kl.)  
Nr. 7) bis zur Hinterdorfstraße 10 m.  
Die Niveaulinien verhalten sich mit Ausnahme der Reb-  
elstraße die zum Teil auf neuer Trasse errichtet wird dem  
jetzigen Straßenniveau an.  
Auf Antrag der Bauinspektion  
beschließt der Regierungsrat:  
I. Die mit Beschlüssen vom 24. Juni 1919 und 13. Dezem-